



REPUBLIK ÖSTERREICH
Oberlandesgericht Wien

Landesgericht Wien

Erz. an 19. MAI 1998 Uhr.....Min.
.....Koch, mitBeig.Akten
.....Halbschriften

18.06.98
EINGELANGT
- 4. JUNI 1998
KANZLEI DR. HUBNER
96 EHV 7899/92/95

Im Namen der Republik

- 87 -

Das Oberlandesgericht Wien als Berufungsgericht hat in der Strafsache des Privatanklägers Dr. Wolfgang NEUGEBAUER gegen den Angeklagten Univ.Doz.Dr. Friedrich ROMIG wegen § 111 Abs.1 und 2 StGB über die Berufung des Angeklagten wegen Nichtigkeit, Schuld und Strafe (§ 46 Abs. 3 StPO) gegen das Urteil des Landesgerichtes für Strafsachen Wien vom 29. April 1997, GZ 9 b E Vr 14.180/92-77, nach der am 4. Mai 1998 unter dem Vorsitz des Senatspräsidenten des Oberlandesgerichtes Dr. Schittenhelm und im Beisein der Richter des Oberlandesgerichtes Dr. Trieb und Dr. Körber als weitere Senatsmitglieder sowie des Rechtspraktizanten Dr. Nordmeyer als Schriftführer, in Abwesenheit des Privatanklägers, jedoch in Anwesenheit seines Rechtsvertreters Dr. Heinrich Keller, des Angeklagten und seines Verteidigers Dr. Johannes Hübner und in Abwesenheit des Geschäftsführers der Haftungs beteiligten Aula Verlags GmbH, Dr. Michael Warnold, durchgeführten Berufungsverhandlung am 4. Mai 1998 zu Recht erkannt:

In teilweiser Stattgebung der Nichtigkeits- und Schuldberufung wird das angefochtene Urteil in seinem Schuldspruch Punkt A./ betreffend die Textstelle "Mit

ihrem Gemisch aus Lüge, Fälschung und Denunziation läßt sie jene Sümpfe entstehen ...", im Ausspruch der Geld- und Ersatzfreiheitsstrafe sowie in den auf diesen Teil des Schuldspruches bezogenen Kostenaussprüchen gemäß §§ 389 Abs.1 StPO und 35 Abs.1 MedienG aufgehoben und entschieden:

Dr. Friedrich Romig wird (auch) von dem gegen ihn erhobenen Strafantrag, er habe im Juni 1992 in Wien als Verfasser des in der Nr. 6/92 des periodischen Medienwerkes "Aula" - Das Freiheitliche Magazin - auf den Seiten 18 bis 25 unter dem Titel "Die letzte Stalinorgel" veröffentlichten Artikels durch die Textstelle

"Mit ihrem Gemisch aus Lüge, Fälschung und Denunziation läßt sie jene Sümpfe entstehen"

den Privatankläger Dr. Wolfgang Neugebauer in einem Druckwerk verächtlicher Eigenschaften und Gesinnungen geziehen und eines unehrenhaften und gegen die guten Sitten verstoßenden Verhaltens beschuldigt, das geeignet sei, ihn in der öffentlichen Meinung verächtlich zu machen und herabzusetzen

gemäß § 259 Z. 3 StPO freigesprochen.

Gemäß § 390 Abs. 1 StPO hat der Privatankläger auch im Umfang dieses Freispruches die Kosten des Verfahrens I. Instanz zu ersetzen.

Im übrigen wird der Nichtigkeits- und Schuldberufung nicht Folge gegeben und die Strafberufung (§ 467 Abs.3 StPO) auf die folgende Neubemessung der Strafe verwiesen:

Für das dem Angeklagten weiterhin zur Last liegende Vergehen der üblen Nachrede nach § 111 Abs. 1 und 2 StGB hinsichtlich der dem erstgerichtlichen Schuldspruch Pkt. A zugrundeliegenden weiteren Textstelle: "..... systematische Bekämpfung des eiternden Geschwürs, das unser Land vergiftet" wird der Angeklagte nach § 111 Abs. 2 StGB zu einer Geldstrafe im Ausmaß von 60 Tagessätzen á S 1.000,--, im Falle deren Uneinbringlichkeit zu 30 Tagen Ersatzfreiheitsstrafe verurteilt.

Die Entscheidung über die bedingte Strafnachsicht nach § 43 Abs. 1 StGB unter Bestimmung einer Probezeit von drei Jahren und die Kostenaussprüche gemäß §§ 389 Abs. 1 StPO und 35 Abs. 1 MedienG werden aus dem Ersturteil übernommen.

Gemäß § 390 a Abs. 1 StPO fallen dem Privatankläger und dem Angeklagten auch die Kosten des Rechtsmittelverfahrens zur Last.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Mit dem angefochtenen, im zweiten Rechtsgang ergangenen Urteil hat das Erstgericht Dr. Friedrich Romig

A.) des Vergehens der üblen Nachrede nach § 111 Abs. 1 und 2 StGB schuldig erkannt und ihn hiefür zu einer gemäß § 43 Abs. 1 StGB unter Bestimmung einer Probezeit von drei Jahren bedingt nachgesehenen Geldstrafe in Höhe von 80 Tagessätzen á S 1.000,-- und im

Falle deren Uneinbringlichkeit zu 40 Tagen Ersatzfreiheitsstrafe verurteilt,

weil er als Verfasser des in der Nr. 6/92 des periodischen Medienwerkes "Aula - Das freiheitliche Magazin", auf den Seiten 18 bis 25 unter dem Titel "Die letzte Scharlinorgel" veröffentlichten Artikels durch die Textstellen

"Mit ihrem Gemisch aus Lüge, Fälschung und Denunziation läßt sie jene Sümpfe entstehen" und

"Systematische Bekämpfung des eiternden Geschwürs, das unser Land vergiftet"

den Privatankläger Dr. Wolfgang Neugebauer in einem Druckwerk verächtlicher Eigenschaften und Gesinnungen geziehen und eines unehrenhaften und gegen die guten Sitten verstößenden Verhaltens beschuldigt habe, das geeignet sei, ihn in der öffentlichen Meinung verächtlich zu machen und herabzusetzen;

B) von dem weiteren gegen ihn erhobenen Strafantrag, er habe als Verfasser des genannten Artikels durch die Textstellen:

"Unter seiner Leitung wurde die gesinnungsterroristische Kampagne gegen das angebliche "Umfeld" des Rechtsextremismus wiederbelebt",

"Das DÖW schafft dabei ein Klima des Gesinnungs- und Meinungsterrors"

" konnte wiederum nur im Wege gewaltiger Geschichtsfälschungen und -verdrehungen erfolgen."

"So wurde vom DÖW mit einem unsauberen, jede objektive Geschichtsschreibung verhöhrenden Trick"

"Das besondere an der Studie ist ihre pseudowissenschaftliche Aufmachung"

"..... dieser kommunistischen Tarnorganisation"

"Bei uns darf es (das DÖW) als eine Art Privatstasi"

"Gäbe es, wie in der BRD etwas ähnliches wie den jährlichen "Verfassungsschutzbericht", das DÖW würde sich dort unter den linksextremen Organisationen wohl an erster Stelle finden"

"Unter seiner Leitung wird die linksextreme Subversion der Kulturbereiche unserer Gesellschaft fortgesetzt"

"..... mit dieser polypenartigen Institution, ihren Gründern, Leitern, Mitarbeitern und Hintermännern"

gegen den Privatankläger in einem Druckwerk eine üble Nachrede nach § 111 Abs. 1 und 2 StGB begangen gemäß § 259 Z. 3 StPO freigesprochen.

Nach den Feststellungen des Ersturteiles habe der Angeklagte den gesamten Artikel mit Ausnahme der Überschrift mit auf Veröffentlichung gerichtetem Vorsatz verfaßt.

Gesonderte Konstatierungen zum Aussagegehalt der einzelnen inkriminierten Textstellen nach ihrem

Verständnis im Gesamtzusammenhang des Artikels nicht treffend - führte das Erstgericht weiters aus, daß sich der Artikel nach Auffassung des hier als Beurteilungsmaßstab heranzuziehenden Leserkreises von einem gewissen Bildungs- und intellektuellen Niveau, der in der Lage und gewohnt sei, einen Artikel von entsprechender Länge im Zusammenhang zu lesen, zu erfassen und verständlich zu verwerten, als klar definierter politischer Angriff auf das Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes (im folgenden: DÖW) darstelle, das sogleich im einleitenden Satz auf S 18 "zentraler linker Wühlarbeit in Österreich" geziehen werde. Nicht nur zufolge der mehrmaligen namentlichen Nennung des Privatanklägers im Artikel, sondern weil er auch als Leiter des DÖW bekannt sei, treffe der Angriff in allen Punkten auch ihn als Person.

Die Tätigkeit des DÖW und damit auch jene des Privatanklägers sei schon statutengemäß, aber auch aufgrund seiner unter Verantwortlichkeit des Privatanklägers erfolgenden Publikationen und der von diesem in seiner Funktion als Leiter gesetzten sonstigen Aktivitäten eine politische, sodaß deshalb auch bei der gegenständlichen Publikation von einer "Diskussion über politische Probleme" gesprochen werden könne. Bei deren strafrechtlicher Beurteilung habe daher die verfassungsrechtlich garantierte Freiheit der Meinungsäußerung insoferne in qualifiziertem Maße einzufließen, als nach der von den österreichischen Mediengerichten

übernommenen Judikatur des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte die Grenzen strafloser Kritik in Bezug auf "Politiker" weiter zu ziehen seien, als in Bezug auf Privatpersonen.

Ausgehend von der durch den Artikel vermittelten Tatsachengrundlage und diese durch eigene Feststellungen über die Inhalte von Publikationen des DÖW und seine weiteren Aktivitäten ergänzend kam das Erstgericht zu dem Ergebnis, daß Gegenstand des Strafantrages mit Ausnahme der mit 6. und 12. bezeichneten (den Gegenstand des Schuldspruches bildenden) inkriminierten Textstellen auf im wesentlichen richtig wiedergegebener Tatsachengrundlage basierende Werturteile (EMGR vom 28. August 1992, Nr. 46/1991/298/369 - "Schwabe gegen Österreich", MR 6/92 E Nr. 18) seien, wie sie auch in einer Weise, die als verletzend, schockierend oder irritierend empfunden werden möge (EMGR vom 23. Mai 1991, Nr. 6/1990/197/257 - "Oberschlick gegen Österreich", MR 4/91, Seite 171 f) zulässig (straflos) seien und gelangte daher insoweit zu einem Freispruch gemäß § 259 Z. 3 StPO.

Hingegen habe der Angeklagte in den auf Seite 24 2.Spalte veröffentlichten beiden inkriminierten Artikelpassagen (Punkt 6.) und 12.):

"Mit ihrem Gemisch aus Lüge, Fälschung und Denunziation läßt sie jene Sümpfe entstehen" und

"... systematische Bekämpfung des eiternden Geschwürs, das unser Land vergiftet"

den Boden substantieller Kritik, der allein der Schutz der Meinungs- und Informationsfreiheit zukomme, verlas- sen und Äußerungen gesetzt, die jedes Maß an Sachlich- keit vermissen ließen und in ihrer unverhältnismäßigen Überzogenheit einen strafbaren Wertungsexzeß darstell- ten. Denn die hier in Rede stehenden Formulierungen bezögen sich nicht mehr auf Inhalte der Publikationen des DÖW und die Funktion des Privatanklägers als seines wissenschaftlichen Leiters und seien daher im Gegensatz zu dem den Freispruch unterzogenen Textstellen auch nicht mehr dem Begriff einer "scharfen Kritik" zuzuord- nen. Unter Hintanstellung des Sachverhaltes würden dem Privatankläger unehrenhafte Handlungen und Gesinnungen und verächtliche Eigenschaften unterstellt, die geeig- net seien, ihn in der öffentlichen Meinung verächtlich zu machen und herabzusetzen.

Der an sich zulässige und auch angebotene Wahr- heitsbeweis sei nicht gelungen, da die Ergebnisse des Beweisverfahrens zur Frage der Sachbezogenheit der Kri- tik, die Grundlage des Freispruches gewesen sei, die- selben seien, aufgrund derer auch der Wahrheitsbeweis zu beurteilen und zu erbringen gewesen wäre. Die ange- botenen jedoch nicht erledigten weiteren Beweisanträge seien ihrem Inhalt nach nicht von darüber hinausgehen- der Relevanz. Für die Ausdrucksweise "Vergiftung eines gesamten Landes" (Punkt 12.) hätte das Beweisthema ein geradezu doloses Vorgehen zur Untergrabung der Existenz der Republik Österreich zum Gegenstand haben müssen,

denn "Sümpfe" (Punkt 6.) und "Vergiften" (Punkt 12.) bedeuteten für den Medienkonsumenten die Tendenz zur Vernichtung von Leben, jedenfalls von Existenzen, im vorliegenden Fall jener des Staates Österreich. Sie ergäben somit eine Thematik, die die Beweisanträge von vornherein nicht betroffen hätten und daher abzuweisen gewesen seien.

Demnach gelangte das Erstgericht insoweit zu einem Schuldspruch des Angeklagten wegen des Vergehens der üblen Nachrede nach § 111 Abs. 1 und 2 StGB.

Bei der Abmessung wertete es den bisherigen ordentlichen Lebenswandel des Angeklagten, sein Geständnis im Sinne des Bekenntnisses zur Autorenschaft des Artikels sowie den Umstand als mildernd, daß das Delikt durch einen im Rahmen politischer Auseinandersetzung geschehenen Wertungsexzeß gesetzt wurde, als erschwerend hingegen das Vorliegen zweier ehrenrühriger Textpassagen.

Gegen dieses Urteil richtet sich - nach in der Berufungsverhandlung erfolgter Rückziehung der nicht ausgeführten Nichtigkeits- und Schuldberufung des Privatanklägers - die zwar nur wegen Nichtigkeit und Schuld angemeldete und ausgeführte, jedoch gemäß § 467 Abs. 3 StPO auch als Strafberufung aufzufassende Berufung des Angeklagten (ON 81).

Mit seiner Nichtigkeitsberufung macht er die Rechtsrüge des § 281 Abs. 1 Z. 9a StPO unter anderem darin geltend, daß die beiden vom Schuldspruch umfaßten

Textstellen im Hinblick auf die dem Artikel zu entnehmenden Sachverhaltsgrundlagen ("Fakten") nicht als (tatbestandsbegründender) Wertungsexzeß zu beurteilen seien. Zur Textstelle: "Mit ihrem Gemisch aus Lüge, Fälschung und Denunziation läßt sie jene Sümpfe entstehen", releviert er überdies - wenn auch als Tatfrage unter dem angezogenen Nichtigkeitsgrund verfehlt, dieses Vorbringen zutreffend aber in der Schuldberufung wiederholend -, daß das Wort "Sümpfe" im gegebenen Zusammenhang nicht den Aussagegehalt einer "Gefahr und Tendenz zur Vernichtung von Leben und Existenzen" (US 38) habe, sondern eine "Unbehagensanalyse" in Bezug auf die politische Situation im Lande darstelle, mit der im übrigen gegenüber dem dem Freispruch unterzogenen Artikelinhalt keine "neue" Kritik am Privatankläger geübt werde und ihm keine weiteren unehrenhafter Handlungen und Gesinnungen unterstellt würden. Mit Rüge nach § 281 Abs. 1 Z. 5 bemängelt er das Ersturteil darin, daß seinen Feststellungen zu den Textstellen des Schuldspruches entgangen sei, daß diese lediglich Zusammenfassungen und Folgerungen aus anderen vom Erstgericht als straflos beurteilten Textpassagen beinhalten und demgemäß ebenso wie diese einem Freispruch zu unterziehen gewesen wären.

Grundsätzlich ergibt sich hierzu wie folgt:

Nach ständiger Judikatur der Mediengerichte ist (auch) die Frage, ob ein Werturteil oder eine Tatsachenbehauptung (allenfalls auch die Mischform einer

Tatsachen implizierenden Wertung) vorliegt, eine aus dem Verständnis des Medienempfängers von der Artikellaussage zu ermittelnde Tatfrage, die in Verbindung mit den gleichzeitig zu treffenden Feststellungen zu (allenfalls) im Artikel "mitgelieferten", den getroffenen Wertungen zugeordneten Sachverhalt dem weiteren - rechtlichen - Schritt der Beurteilung der Tatbestandsmäßigkeit im Lichte des Freiheitsrechtes des Artikels 10 Abs. 1 MRK zugrundelegen ist. Das im Artikel einer Wertung zugeordnete Tatsachensubstrat ist, sofern es nicht mitinkriminiert oder bestritten wurde, der vorerst - neben notorischen Tatsachen - auf tatsächlicher Ebene gegebene Ausgangspunkt für die Prüfung der Sachbezogenheit der Wertung und ihrer Tatbestandsmäßigkeit.

Das Ersturteil gelangte nun, teils gestützt auf sich aus dem Artikel ergebende - unbestrittene - Sachverhaltsgrundlagen, teils auf als notorisch beurteiltes bzw. auch auf ein im Wege des Beweisverfahrens ergänztes Tatsachensubstrat zu dem Ergebnis, daß (unter anderem) die Textstellen "das DÖW schafft dabei ein Klima des Gesinnungs- und Meinungssterrens", "..... konnte wiederum nur im Wege gewaltiger Geschichtsfälschungen und Verdrehungen erfolgen" und "bei uns darf es (das DÖW) als eine Art Privatstasi" "straflose Werturteile in Bezug auf eine tatsächlich vorhandene und beweisbare Situation seien" (US 34). Wenn das Ersturteil dann aber hinsichtlich der Textstelle (Punkt 6.) zum Ergebnis deren unverhältnismäßiger Überzogenheit

und damit zum Vorliegen eines Wertungsexzesses und zum Schuldspruch des Angeklagten gelangte, kann dies in Übereinstimmung mit dem Berufungsvorbringen angesichts der unübersehbaren inhaltlichen Gleichartigkeit der Aussage in den von ihr verwendeten Begriffen "Lüge, Fälschung und Denunziation" mit c den vorgenannten Textstellen verwendeten Begriffen, die es hingegen dem Freispruch unterzog, tatsächlich nicht überzeugen. Da das Ersturteil aber zudem Feststellungen über den Aussagegehalt der dem bekämpften Schuldspruch unterfallenden Textstellen unter dem Gesichtspunkt ihres Zusammenhanges im Artikel nicht enthält (siehe bereits auch die Entscheidung ON 55, AZ 18 Bs 374/95 des OLG Wien), sah sich das Berufungsgericht zur Beweisergänzung durch Verlesung des Artikels in der Berufungsverhandlung veranlaßt, die zu den folgenden Feststellungen führte:

Die Textstelle Pkt. 6.) findet sich am Ende des Artikels in der zweiten Spalte auf Seite 24 und ist schon aufgrund dieser Platzierung, aber auch in ihrer sich inhaltlich auf die vorangehenden Aussagen des Artikels beziehenden Formulierung: "Mit ihrem Gemisch aus Lügeusw" als Zusammenfassung und Wertung des Sachverhaltes aufzufassen. Nach dem Urteil des Autors nämlich lasse das (im Artikel aufbereitete) "Gemisch" aus "Lüge, Fälschung und Denunziation" Sumpfe im Sinne eines Nährbodens für negative Entwicklungen auf moralischer Ebene entstehen, wie dies der Autor bereits in dem der Textstelle vorangehenden Halbsatz "doch

schlimmer wirkt sich die linke Wühlarbeit (nach dem Zusammenhang gemeint: des DÖW) auf die geistige und moralische Verfassung Österreichs aus." und sodann in der unmittelbaren Textfortsetzung (nämlich: "..... läßt sie jene Sümpfe entstehen, die den Nährboden für Politikverdrossenheit, Zynismus und Korruption abgeben und den Gemeinsinn des Bürgers ersticken") zum Ausdruck gebracht hat.

Das Ersturteil, das gleichartige Angriffe (das DÖW betreibt Gesinnungs- und Meinungsterror, Geschichtsfälschung und sei eine Art "Privatstasi") als nicht ehrenrührig beurteilt und dem Freispruch unterzogen hat, hat nun konsequenterweise dem ersten Teil dieser Textstelle ("Mit ihrem Gemisch aus Lüge, Fälschung und Denunziation") eine Tatbestandsmäßigkeit nach § 111 StGB (ersichtlich) auch nicht beigemessen, sondern sah sie vielmehr lediglich im Zusammenhang mit dem Wort "Sümpfe" verwirklicht, worin es den Vorwurf der "Vernichtung" von Existenzen" erblickte (US 38 - im Rahmen der Ausführungen zur "Kongruenz" des Wahrheitsbeweises).

Da sich jedoch im Sinne der obigen Feststellungen des Berufungsgerichtes zum Aussagegehalt der betreffenden Textstelle in ihrem Artikelzusammenhang ergibt, daß die Formulierung "Sümpfe" eine auf den Vorwurf der ("Geschichts-) "Lüge" bzw. "Fälschung" sowie der "Denunziation" gegründete Wertung des Autors zum Ausdruck bringt, hat sich demnach die Frage nach der Sachbezogenheit dieser Wertung zu stellen. In deren Beurteilung

ist auf die Ausführungen des Ersturteiles zum Freispruch hinsichtlich der die gleichen Vorwürfe enthaltenden Textstellen (d.s. die erste bis vierte sowie die sechste des Freispruches) zu verweisen, die - zumal sie teilweise ungenügend auf die "Notorietät" der Bestände der Privatbibliothek des Erstrichters (US 20, 25) gestützt sind - aufgrund der Verlesung des Artikels in der Berufungsverhandlung auf tatsächlicher Ebene noch wie folgt zu erweitern sind:

Die synonymen Begriffe der Geschichts -"Lüge", -"fälschung" und -"verdrehung" kommen im Artikel nicht nur in den inkriminierten und vom Erstgericht berücksichtigten Textstellen, sondern darüber hinaus wiederholt vor und sind verschiedenen Sachverhalten zugeordnet (so z.B. Seite 18, 3. Spalte unten - schon der Gründungsweck des DÖW beruhe auf einer "Geschichtslüge", indem er dem Gebot der Moskauer Deklaration 1943 nachkommend in der Dokumentation eines (fälschlich behaupteten) heldenhaften Kampfes einer Widerstandsbewegung in Österreich und deren Beitrages zur Befreiung des Landes von Nazideutschland und damit der Existenz eines österreichischen "Antifaschismus" bestanden habe; Seite 19, 2. Spalte Mitte - es sei eine vom DÖW vertretene "Geschichts- und Lebenslüge", daß Österreich das erste Opfer der hitlerischen Aggression gewesen sei, die überdies ständig in Schulen und Medien verbreitet worden sei; Seite 19 3. Spalte und Seite 20 - dieser "Geschichtslüge" sei dann durch jüdische Wissenschaftler

der Boden entzogen worden, werde seit 1991 auch nicht mehr aufrechterhalten und vielmehr die Mitschuld Österreichs zugestanden; Seite 20 3.Spalte: es sei später vom jahrelang aufrechterhaltenen und bereits in der Namensgebung für das "DÖW" zum Ausdruck gekommenen "Märchen" vom verbreiteten und erfolgreichen Widerstand der Österreicher gegen den Anschluß und den Nationalsozialismus Abschied genommen worden; auf Seite 21 werden dann vom DÖW verbreitete "geschichtliche Unwahrheiten" und "Fälschungen" im Zusammenhang mit der Rolle der Arbeiterbewegung in Österreich angesprochen und seine (ungerechtfertigte) Minderbewertung des Abwehrkampfes des Dollfuß-Schuschnigg-Regimes gegen den Nationalsozialismus behauptet, auf Seite 22, 1.Spalte wird ausgeführt, das DÖW "verfälsche" die Geschichte in der Behauptung, Austromarxisten hätten in der ersten Republik für Freiheit, Recht und Demokratie gekämpft, auf Seite 22 ab der zweiten Spalte erfolgt der Vorwurf einer falschen Darstellung betreffend die sogenannten "Spanienkämpfer".

Es zeigt sich daher, daß die in der Textstelle Punkt 6. verwendeten Begriffe der "Lüge" und "Verfälschung" im Artikel in vielfachem Sachzusammenhang gebraucht werden. Ein weiterer ergibt sich in der vom Ersturteil ausführlich erörterten Gleichsetzung der Epochen 1934 bis 1938 ("Austrofaschismus") und 1938 bis 1945, die der Artikel des Angeklagten ebenfalls als "Verfälschung" wertet und hinsichtlich welcher das

Erstgericht anhand mehrerer Publikationen des DÖW ausführlich das Vorliegen einer realen Sachverhaltsgrundlage dargelegt hat. Die im obigen Klammerausdruck angeführten, im Artikel als "Geschichtslüge", -"fälschung" und -"verdrehung" qualifizierten und von der Privatanklage nicht in Abrede gestellten Sachverhalte aber sind diskutabel (im Sinne von nicht überzogene) zeitgeschichtliche Standpunkte, die Bestandteil aktueller politischer Auseinandersetzung zwischen politisch konträren Lagern sind. Mit anderen Worten stellen sich die von der Privatanklage allein inkriminierten Vorwürfe der "Lüge", "Verfälschung" und "Verdrehung" der Geschichte für den Leser als bloße Wertungen der im Artikel aufbereiteten - und unbestritten gebliebenen - Sachverhaltsgrundlage über das Agieren des DÖW dar, die der Beurteilung der inkriminierten Vorwürfe ohne weiteres zugrunde zu legen ist. Im gegebenen Zusammenhang einer zeitgeschichtlich - politischen Auseinandersetzung im Umfeld einer auch dem Leser bekannten und bewußten ausgeprägten politischen Polarität, setzt der Leser durchaus auch scharfe Formulierungen geradezu voraus, die für ihn somit auch in dieser Form der Sachbezogenheit nicht verlustig gehen und solcherart im Sinne der ständigen, im Einklang mit jener des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte entwickelten Judikatur der österreichischen Mediengerichte zunächst in ihrem oben dargestellten einzelnen Sachbezug nicht als exzessiv zu werten sind.

Wenn nun in der in Rede stehenden inkriminierten Textstelle Punkt 6. von einem begrifflich eine Mehrzahl bezeichnenden "Gemisch" (aus Lüge etc) gesprochen wird, liegt auch darin im Hinblick auf die im Artikel angesprochene Mehrheit solcher zeithistorischer Fakten und Streitpunkte ebensowenig ein Wertungsexzeß wie, angesichts der Breite der im Artikel aufgearbeiteten Thematik und ihrer nicht unerheblichen Rolle in der politischen Aktualität in Österreich, in ihrer das Entstehen von (moralischen) "Sümpfen" besorgenden Wertung des Autors.

Insoweit sich die Textstelle letztlich auch auf den Begriff "Denunziation" erstreckt, ist auf die erstgerichtlichen Ausführungen zum Punkt "Privatstasi" zu verweisen, die sich vor allem auf das Buch "Rechtsextremismus in Österreich nach 1945" stützen. Aufgrund der zahlreichen im Zusammenhang mit diesem Buch abgewickelten Gerichtsverfahren ist es zumindest im Faktum seiner Aufzählung einer großen Zahl von Organisationen und Personen (darunter auch des Angeklagten selbst), die dem "rechtsextremistischen Lager" zuzuordnen seien, gerichtsbekannt und im übrigen auch im Artikel (von der Privatanklage unwidersprochen) in dieser Weise beschrieben (Seite 23, 1.Spalte), sodaß dieser Sachverhalt (gestützt durch die Verlesung des Artikels in der Berufungsverhandlung) dem Berufungsgericht ohne weiteres als Beurteilungsgrundlage dienen konnte. In Ergänzung dieses auch bereits dem Ersturteil

zugrundeliegenden Sachverhaltes ist aber auch auf die gerichtsbekannt erhebliche Anzeigetätigkeit des DÖW, repräsentiert durch den Privatankläger, nach dem Verbotsgesetz zu verweisen. Ungeachtet des selbstverständlich jedermann zustehenden Anzeigerechtes, das angesichts der statutarischen Zielsetzungen und des Aufgabenkreises des DÖW von ihm naheliegender Weise in erhöhtem Maß genützt wird, stellt auch dies, zumindest aus der Sicht des politischen Gegners dieses (von ihm) als "links" eingestuften DÖW (bzw. der Mehrzahl seiner Proponenten), eine diskutable "reale" Grundlage für die Wertung als "Denunziation" dar. Dies um so mehr angesichts des ebenfalls gerichtsbekannten Umstandes, daß trotz der immerhin für solche Anzeigen vorgesehenen strafrechtlichen Beurteilung und Kontrolle durch mehrere Prüfungsinstanzen nur wenige von diesen Anzeigen auch zur Anklageerhebung und zum späteren Schuldspruch führen und bei der gegebenen Befassung mehrerer staatlicher Stellen mit Fug nicht angenommen werden kann, daß diese alle dem "rechten Lager" zuzuordnen und damit als "am rechten Auge blind" anzusehen seien.

Es ergibt sich daher auch für die Textstelle Pkt. 6.) die Wahrung der Sachbezogenheit, die auch in ihrer den Angriff verstärkenden, geballten Ausdrucksweise das Maß scharfer, auch irritierender Kritik nicht überschritten hat, was aber allein gemäß dem necessity-Prinzip des Artikels 10 Abs. 2 MRK die Einschränkung des Rechtes auf Meinungs- und Äußerungsfreiheit

zulässig, weil diesfalls unentbehrlich machte. Die Textstelle stellt sich daher als straflose Wertung dar, sodaß der Schuldspruch in diesem Punkt aufzuheben und der Angeklagte gemäß § 259 Z. 3 StPO freizusprechen war.

Anders hingegen ist die Sachlage hinsichtlich der sich im vorletzten Satz des Artikels findenden inkriminierten Textstelle "eiterndes Geschwür, das unser Land vergiftet". Zutreffend hat das Ersturteil diesfalls die Sachbezogenheit mit der Begründung verneint, daß hier ein Konnex mit wissenschaftlichen Publikationen und mit der Funktion des Privatanklägers und seiner Tätigkeit als wissenschaftlicher Leiter des DÖW nicht mehr gegeben ist, sondern das DÖW und damit gleichzeitig der Privatankläger lediglich "abqualifiziert" werden. Die verwendeten Begriffe eines "eitrigen Geschwürs" und der "Vernichtung" sind auch unter vollem Bedacht auf die Summe der Behauptungen des Artikels über den DÖW und den Privatankläger drastisch überzogen und lassen keinen Zweifel am Bestreben des angeklagten Artikelverfassers, einen ehrenrührigen Angriff gegen den Privatankläger zu führen.

Hierauf ist zunächst die die Tatbestandsmäßigkeit dieser Textstelle bestreitende Rechtsrüge des Angeklagten nach § 281 Abs. 1 Z. 9 lit. a StPO zu verweisen. Soweit sich die Berufung unter diesem Nichtigkeitsgrund gegen das Vorliegen der Aktivlegitimation des Privatanklägers wendet, ist ihr die zutreffende und

ausführliche Begründung des Ersturteiles (US 8 f) entgegenzuhalten, die sie nicht zu entkräften imstande ist. Denn ihr Vorbringen, daß sich diese Textstelle nicht auf das DÖW und den Privatankläger, sondern allein auf den im Schlußteil des Artikels behandelten "Linksextremismus" beziehe, gelangt zunächst im Rahmen des genannten Nichtigkeitsgrundes nicht zur gesetzesgemäßen Darstellung, zumal es nicht von den Feststellungen des Erstgerichtes ausgeht. Als Gegenstand der Schuldberufung jedoch, ist ihm entgegenzuhalten, daß der Publikation "ein abgesetzter Schlußteil, der sich nur mehr mit dem Linksextremismus befasse", nicht zu entnehmen ist. Im letzten Teil des Artikels ist, reichend bis in seine letzte Spalte, wiederholt das DÖW genannt. Soweit unmittelbar vor dem inkriminierten Satzteil dann nur mehr von "Linksextremismus" und "linker Wühlarbeit" gesprochen wird, zeigt sich, daß letzterer Begriff im Artikeltext mehrmals für die Tätigkeit des DÖW gebraucht wird und dies gerade auch in der letzten Spalte des Artikels wiederum geschieht. Auch der Gesamtzusammenhang des sich ausschließlich mit dem DÖW und dem Privatankläger befassenden Artikels, der beide im marxistisch-sozialistischen Lager angesiedelt sieht, läßt keinen Zweifel daran, daß mit dem in den letzten Artikelpassagen angesprochenen linksextremistischen Lager unmittelbar das DÖW gemeint ist. Der Aufruf zum (geistigen) Kampf gegen den im DÖW verkörpert erachteten Linksextremismus, der den Inhalt der

Textpassagen des Artikels bildet, gipfelt im vorletzten Satz mit der inkriminierten Textstelle, die gewissermaßen den Höhepunkt der im Schlußteil des Artikels erfolgenden Kampfansage gegen das DÖW darstellt - und darin ehrenrührig überzogen ist.

Mit dem dargelegten Bezug dieser inkriminierten Textstelle auf das DÖW und der damit angesichts seiner Leitungsfunktion gegebenen Betroffenheit des Privatanklägers erledigt sich gleichzeitig das Feststellungsmängel zur Aktivlegitimation betreffende Vorbringen des Angeklagten unter dem Nichtigkeitsgrund des § 281 Abs. 1 Z. 5 StPO, das im übrigen in seinem letzten Absatz bereits an früherer Stelle behandelt wurde.

Letztlich wendet sich die Berufung des Angeklagten unter dem Nichtigkeitsgrund der Z. 4 leg.cit. gegen die vom Erstgericht vorgenommene Abweisung der Beweisanträge. Sie ist mit ihrem Vorbringen zunächst auf die zutreffende erstgerichtliche Begründung, wie sie in der obigen Urteilszusammenfassung wiedergegeben ist, zu verweisen. Da das Berufungsvorbringen überhaupt keine konkrete Beweisthematik zu den schon vor dem Erstgericht weitgehend inhaltlich nicht konkretisiert gestellten Beweisanträgen anführt, ist ihm demgemäß auch nicht zu entnehmen, durch welchen der angebotenen Beweise ein derartig abträgliches moralisches Verhalten des Privatanklägers erwiesen werden sollte, das dem (nominell dem DÖW, persönlich aber dem Privatankläger zugeordneten) abwertenden Begriff eines "eitrigen

Geschwürs" adäquat wäre und damit der geforderten Kongruenz des Wahrheitsbeweises genügen könnte. In der erstgerichtlichen Abweisung der Beweisanträge kann daher die Behinderung der Verteidigungsrechte des Angeklagten in der Qualität dieses Nichtigkeitsgrundes nicht gesehen werden.

Zufolge der reformatorischen Entscheidung hinsichtlich eines Teiles des erstgerichtlichen Schuldspruches war auch das Straferkenntnis aufzuheben und die Strafe neu zu bemessen. Im Rahmen dieser Neubemessung konnte auf die vom Erstgericht angenommenen Milderungsgründe zurückgegriffen werden, während der Erschwerungsgrund einer Verurteilten wegen zweier inkriminierten Textstellen nicht mehr in Rede steht.

Zufolge des Entfalles des zweiten Schuldspruchfaktums war jedoch bei der Neubemessung von dem vom Erstgericht gefundenen Strafmaß nur im Wege mäßiger Reduktion abzuweichen, da die Gegenstand des Schuldspruches bildende Textstelle nach ihrem Wortlaut einen gleichzeitig deutlich beabsichtigten wie gravierenden ehrenrührigen Angriff darstellt, dem zumindest mit einer ohnedies noch im unteren Bereich der Strafdrohung des § 111 Abs. 2 StGB angesiedelten Geldstrafe von 60 Tagessätzen zu begegnen ist. Der bedingte Strafausspruch war ohne weiteres auch vom Berufungsurteil zu übernehmen, da von seiten des Privatanklägers keine Strafberufung ergriffen worden war (§ 477 Abs. 2 StPO).

23

18 Bs 384/97

Die gemäß § 467 Abs. 3 StPO gesetzlich fingierte
Strafberufung des Angeklagten ist auf die zur Strafbe-
messung erfolgten Ausführungen zu verweisen.

Die Kostenentscheidung gründet sich auf die im
Spruch zitierte Gesetzesstelle.

Oberlandesgericht Wien
1016 Wien, Schmerlingplatz 11
Abt. 18, am 4. Mai 1998



Dr. Werner Schilkenheim
Für die Richtigkeit der Ausfertigung
der Leiter der Geschäftsabteilung.